Verfahrensgang
LAG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 08.10.2003 – 9 Sa 931/03, IPRspr 2005-90a
BAG, vom 15.02.2005 – 9 AZR 116/04, IPRspr 2005-90b

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit
Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 30**
GVG **§ 18**; GVG **§ 20**
ZPO **§§ 12 ff.**; ZPO **§ 17**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2005-90a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

gleich mit dem Berufungsurteil ergangenen Urteil vom 16.12.2004 – III ZR 119/04 (BGHZ 161, 349, 359 f. = NJW 2005, 753, 754) keine durchgreifenden Bedenken gesehen, die mehrheitliche Übernahme der Gesellschaftsanteile von Objektgesellschaften zum Betrieb mehrerer Kliniken (share deal) dem zunächst beabsichtigten Unternehmenskauf im Sinne des Erwerbs der gesamten Wirtschaftsgüter der Klinikunternehmen (asset deal) gleichzusetzen ...

Der Vertragswortlaut erscheint darum in der Beschreibung des angestrebten Vertrags ungenau und lässt Raum auch für eine umfassendere Auslegung v.a. unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vertragsziels ‚Unternehmensverkauf' dahin, dass nach Sinn und Zweck der Klauseln auch der Verkauf der GmbH als solcher – in diesem Fall notwendig durch Verkauf ihrer Geschäftsanteile seitens der Gesellschafter – einzubeziehen ist.

Da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, kann der Senat die erforderliche Auslegung selbst vornehmen. Sie führt – unmittelbar oder kraft ergänzender Vertragsauslegung, sofern eine Regelungslücke anzunehmen wäre, nach dem hypothetischen Parteiwillen (vgl. hierzu etwa BGH, Urt. vom 20.7.2005 – VIII ZR 397/03, ZIP 2005, 1824, 1826 m.w.N.) – zu dem Ergebnis, dass die vertraglich vereinbarte Provision von der Bekl. zu 1) auch bei der hier erfolgten Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf den von der Kl. nachgewiesenen Erwerber zu zahlen ist ...

2. Bei dieser Sachlage ist die Bekl. zu 1) gemäß § 242 BGB vorab zur Auskunft über den Umfang des von der Käuferin zu zahlenden Entgelts, nach dem sich entsprechend Nr. 6 der Vertragsbedingungen die Provisionshöhe bemisst, verpflichtet ...

Der Senat kann über diese erste Stufe des Klagebegehrens selbst entscheiden, da die Sache insoweit zur Endentscheidung reif ist (§ 563 III ZPO). Über den erst nach Auskunftserteilung gestellten Zahlungsantrag zweiter Stufe hat nach der Zurückverweisung das Berufungsgericht zu befinden. Für eine Zurückverweisung an das LG (vgl. BGH, Urt. vom 22.5.1981 – I ZR 34/79, NJW 1982, 235, 236; Senatsurt. vom 21.2.1991 – III ZR 169/88, NJW 1991, 1893 f.) fehlt es an dem nach § 538 II 1 ZPO jetzt erforderlichen Parteiantrag."

2. Gerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 118

90. *Nach dem als Bundesrecht im Sinne des Art. 25 GG geltendem Völkergewohnheitsrecht sind ausländische Staaten der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, soweit ein hoheitliches Handeln des fremden Staats in Frage steht. Dabei richtet sich die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Tätigkeit nach der Natur der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses.*

Bei der von einem Haustechniker vorzunehmenden Wartung und Instandhaltung des Sicherheitssystems der US- amerikanischen Botschaft in Bonn handelt es sich der Natur nach um eine nichthoheitliche Tätigkeit, da die Sicherung von Gebäuden gegen Eindringlinge jeden Inhaber oder Nutzer eines Bauwerks trifft.

Der Arbeitsvertrag unterliegt nach Art. 30 II 1 EGBGB dem Recht desjenigen Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (hier: deutschem Recht).

a) LAG Berlin, Urt. vom 8.10.2003 – 9 Sa 931/03: Unveröffentlicht.
b) BAG, vom 15.2.2005 – 9 AZR 116/04: AP Nr. 15 zu §612a BGB.

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Vereinigten Staaten, an den Kl. eine Abfindung zu zahlen.

Der 1950 geborene Kl. war seit Januar 1979 an der Botschaft der Vereinigten Staaten als Haustechniker beschäftigt. Sein Bruttomonatslohn belief sich zuletzt auf 2 556,46 Euro zzgl. Essenszuschuss. Zu den Aufgaben des Kl. gehörte es u.a., Einrichtungen wie Alarmanlagen, Zugangskontroll- und Zeiterfassungseinrichtungen funktionsfähig zu halten. Der Kl. war als Ortskraft tätig (Foreign Service National Employee – FSN); die Arbeitsbedingungen der Ortskräfte richten sich nach dem Foreign Service National Handbook (FSN Handbook). Dort heißt es in nichtamtlicher Übersetzung u.a., die Anstellung nichtamerikanischer Staatsbürger werde grundsätzlich als fiskalische (nicht diplomatische) Tätigkeit angesehen, die dem örtlichen Recht unterfalle.

Im Juni 1994 kündigten die Vereinigten Staaten dem Kl. und boten ihm gleichzeitig den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags an, den der Kl. unter Vorbehalt annahm. In dem von ihm geführten Kündigungsschutzverfahren obsiegte der Kl. (BAG, 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144; IPRspr. 1997 Nr. 58).

Anlässlich der geplanten Verlagerung des Sitzes der amerikanischen Botschaft von Bonn nach Berlin stellten die Vereinigten Staaten unter dem 2.3.1995 einen „Severance Pay Plan for FSN Employees" (SPP) auf. Der SPP schließt die Zahlung einer Abfindung für den Fall aus, dass der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage erhebt.

Mit Schreiben vom 29.1.1999 kündigten die Vereinigten Staaten das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 30.9.1999. Zusammen mit dem Kündigungsschreiben erhielt der Kl. ein Schreiben in englischer Sprache, mit dem er bestätigt, dass er die Kündigung akzeptiert und auf weitere gerichtliche Schritte gegen die Vereinigten Staaten verzichtet.

Der Kl. unterzeichnete das Schreiben nicht. Er erhob Kündigungsschutzklage, die vom Arbeitsgericht am 10.5.2000 rechtskräftig abgewiesen wurde.

Im Oktober 2000 verlangte der Kl. von den Vereinigten Staaten unter Hinweis auf den SPP eine Abfindung von 50 000 DM (= 25 564,59 Euro). Das lehnte die mit der Wahrnehmung der Interessen der Vereinigten Staaten betraute Rechtsanwältin wegen des vom Kl. angestrengten Kündigungsschutzverfahrens ab.

Der Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an ihn 25 564,59 Euro brutto nebst 4% Zinsen seit dem 1.10.2000 zu zahlen. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Vereinigten Staaten war ohne Erfolg. Die vom LAG zugelassenen Revision ist dagegen erfolgreich und führt zur Aufhebung der Entscheidung des LAG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

a) LAG Berlin 8.10.2003 – 9 Sa 931/03:

„I. Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig.

II. Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das ArbG hat zu Recht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit als gegeben angesehen, das deutsche Arbeitsrecht angewandt und die Klage danach als begründet erachtet.

1. Die Klage ist zulässig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch unter Berücksichtigung der hoheitlichen Aufgaben der Bekl. gegeben. Als deutsche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Dienstkraft unterfällt der Kl. nicht der Regelung des § 18 GVG, wonach Mitglieder diplomatischer Missionen von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Die internationale Zuständigkeit richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (§ 20 II GVG). Danach sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nur insoweit nicht unterworfen, wie der Gegenstand des Rechtsstreits deren hoheitliche Tätigkeit betrifft. Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Staatstätigkeit ist nicht

deren Motiv oder Zweck, sondern die Natur der umstrittenen staatlichen Handlung bzw. des streitigen Rechtsverhältnisses, wobei grundsätzlich die Qualifikation nach nationalem Recht vorzunehmen ist (BVerfG vom 30.4.1963, BVerfGE 16, 27[1]; BAG vom 3.7.1996, AP Nr. 1 zu § 20 GVG[2]). Im Übrigen beurteilt sich die internationale Zuständigkeit im Wesentlichen nach der örtlichen Zuständigkeit. Ist ein deutsches Gericht zuständig im Sinne der §§ 12 ff. ZPO, ist damit im Regelfall auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben (st. Rpsr. des BAG, vgl. etwa BAG vom 24.8.1989[3], AP Nr. 30 zu IPR – Arbeitsrecht m.w.N.).

Danach ist vorliegend die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben. Der Kl. stand in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer in Deutschland gelegenen Einrichtung und macht daraus Ansprüche geltend. Hoheitliche Aufgaben hatte er nicht zu erfüllen. ‚Sicherheitsrelevante Tätigkeiten', worunter die Bekl. offenkundig Wartungsarbeiten an Alarmanlagen versteht, stellen keine hoheitlichen Tätigkeiten dar. Sie berühren nicht die hoheitlichen Aufgaben des beklagten Staats, sondern dienen allenfalls dessen Schutz.

Auch die begehrte Zahlung erfordert keine hoheitliche, sondern eine rein fiskalische Handlung. Sie stellt keinen Eingriff in die Souveränität der [Bekl.], insbesondere in deren Finanzhoheit dar, sondern ist ggf. bloße Folge der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Wenn sich der beklagte Staat bei der Eingehung und Gestaltung von Arbeitsverhältnissen der Mittel des deutschen Privatrechts, speziell des Arbeitsrechts bedient, hat er zwangsläufig auch in Kauf zu nehmen, dass sich die Ansprüche daraus nach deutschem Recht beurteilen und ihm ggf. mehr abverlangen, als er freiwillig zu leisten bereit ist.

Da der Sitz der B[ekl.] nunmehr in Berlin gelegen ist, ist die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit auch aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gerichtsstands (§ 17 I ZPO) zuständig.

2. Der Rechtsstreit ist nach materiellem deutschem Arbeitsrecht zu beurteilen.

Dies bedarf keiner vertieften Erörterungen, da die Ausführungen des ArbG dazu mit der Berufung nicht angegriffen wurden. Zu Recht hat sich das ArbG insofern auch auf die Ausführungen des BAG im Urteil vom 20.11.1997[4] (AP Nr. 1 zu § 18 GVG) bezogen, das zwischen den hiesigen Parteien ergangen war.

Für Arbeitsverhältnisse mit Auslandsberührung gilt der Grundsatz der Privatautonomie (Art. 27 I EGBGB). Die Vertragsparteien können also – in den Grenzen des Art. 30 I EGBGB – das maßgebliche Recht selbst bestimmen. Zu einer Rechtswahl haben die Parteien nichts vorgetragen. Maßgeblich für das anzuwendende Arbeitsstatut ist daher Art. 30 II EGBGB. Nach dessen Nr. 1 ist dies der Ort der Arbeitsleistung. Dieser lag in Deutschland.

3. Der Kl. hat auch einen Anspruch auf Zahlung der Abfindung erworben."

b) BAG 15.2.2005 – 9 AZR 116/04:

„A. Die Klage ist zulässig. Das hat das LAG zutreffend entschieden. Die hiergegen erhobenen Einwände der Revision greifen nicht durch.

---

[1] IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.
[2] IPRspr. 1996 Nr. 134.
[3] IPRspr. 1989 Nr. 72.
[4] IPRspr. 1997 Nr. 58.

I. Die Vereinigten Staaten genießen in dem Rechtsstreit auf Zahlung einer Abfindung wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes keine Staatsimmunität und unterfallen insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit.

1. Die von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens gebotene Prüfung dieser allgemeinen Prozessvoraussetzung ist entgegen der Auffassung des Kl. nicht deshalb entbehrlich, weil der Zweite Senat des BAG in dem zwischen den Parteien bereits geführten Kündigungsrechtsstreit die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit bejaht hat (BAG, 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144[1]). Die Rechtskraft dieser Entscheidung entfaltet für die Zulässigkeit der Klage des hier anstehenden Rechtsstreits keine Bindungswirkung. Das ergibt sich aus § 322 I ZPO. Danach reicht die Rechtskraft soweit, wie über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Bei Urteilen beschränkt sie sich regelmäßig auf den Verfahrensgegenstand (vgl. BAG, 12.6.1990 – 3 AZR 524/88, BAGE 65, 194). Das ist der aufgrund eines bestimmten Lebenssachverhalts ausgeurteilte Anspruch, der sich im Klageantrag widerspiegelt (BAG, 27.9.2001 – 2 AZR 389/00, AP Nr. 41 zu § 9 KSchG 1969 = EzA Nr. 13 zu § 322 ZPO). Gleichzeitig entschiedene Vorfragen werden nicht erfasst. In Rechtskraft ist danach nur die Feststellung des Zweiten Senats über die Unwirksamkeit der im Jahr 1994 erklärten Änderungskündigung erwachsen. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen war als zu entscheidende Vorfrage dagegen lediglich eine prozessuale Voraussetzung dieser Sachentscheidung.

2. Aus § 20 II GVG ergibt sich kein Verfahrenshindernis.

a) Nach § 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Personen, die gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Nach dem als Bundesrecht im Sinne des Art. 25 GG geltenden allgemeinem Völkergewohnheitsrecht (BAG, 23.11.2000 – 2 AZR 490/99, AP Nr. 2 zu § 20 GVG = EzA Nr. 3 § 20 GVG[2]) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist (BAG, 16.5.2002 – 2 AZR 688/00, AP Nr. 3 zu § 20 GVG[3]). Ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden (BAG 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144[1]). Dagegen untersagt keine Regel des Völkerrechts der inländischen Gerichtsbarkeit, in Angelegenheiten zu entscheiden, die die nichthoheitliche Tätigkeit des ausländischen Staats betreffen (BVerfG 30.4.1963 – 2 BvM 1/62, BVerfGE 16, 27[4]; 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342; BAG 3.7.1996 – 2 AZR 513/95, BAGE 83, 262[5]).

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nicht nach deren Motiv oder Zweck (BAG, AP Nr. 2 zu § 20 GVG = EzA Nr. 3 zu § 20 GVG[2]). Maßgebend ist die Natur der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses (BAG, AP Nr. 3 zu § 20 GVG[6]). Mangels völkerrechtlicher Abgrenzungsmerkmale ist dies grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen (BVerfG, 12.4.1983 – 2 BvR 678/81, BVerfGE 64, 1[7]; BAG, 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144[1]).

---

1 IPRspr. 1997 Nr. 58.
2 IPRspr. 2000 Nr. 110.
3 IPRspr. 2002 Nr. 128.
4 IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.
5 IPRspr. 1996 Nr. 134.
6 IPRspr. 2002 Nr. 128.
7 IPRspr. 1983 Nr. 127.

b) Die dem Kl. übertragenen Aufgaben waren ihrer Natur nach nichthoheitlich. Die Sicherung von Gebäuden gegen Eindringlinge trifft jeden Inhaber oder Nutzer eines Bauwerks. Hierzu kann er technische Anlagen einrichten. Deren Wartung und Instandhaltung ist ein rein tatsächlicher Vorgang, der weder mit hoheitlichen Befugnissen verbunden ist noch solche voraussetzt.

Die von den Vereinigten Staaten geltend gemachte besondere Bedrohungssituation rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Richtig ist, dass die Sicherheit der Botschaftsangehörigen eine wirksame Zugangskontrolle verlangt. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind technischer/handwerklicher Natur. Sie stehen in keinem funktionellen Zusammenhang mit den konsularischen oder diplomatischen Aufgaben der Auslandsvertretung.

3. Der Einwand der Vereinigten Staaten, eine Entscheidung griffe in ihre Finanzhoheit ein, weil dem Kl. die Abfindung ‚freiwillig' angeboten worden sei und nur für ‚freiwillige' Zahlungen Mittel in ihren Haushalt eingestellt seien, greift nicht durch. Ob eine Verpflichtung besteht, hat das zuständige inländische Gericht jedenfalls bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Entgelt für nichthoheitliche Tätigkeiten im Erkenntnisverfahren festzustellen und ggf. einen entsprechenden Leistungsbefehl auszusprechen (vgl. BVerfG, 30.4.1963 – 2 BvM 1/62, BVerfGE 16, 27[4]).

II. Entgegen der Revision waren die Vorinstanzen nicht gehalten, über die Immunität vorab im Verfahren nach § 17a III GVG zu entscheiden. Die Vorschrift betrifft ausschließlich die Frage, welches Gericht für eine erhobene Klage zuständig ist. Dagegen geht es bei der Staatenimmunität nicht um den zu beschreitenden Rechtsweg, sondern um die vorgelagerte Frage, ob der Rechtsstreit überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Hierüber kann das angerufene Gericht durch Zwischenurteil nach § 280 I ZPO entscheiden (vgl. BAG, 23.11.2000 – 2 AZR 490/99 – AP Nr. 2 zu § 20 GVG = EzA Nr. 3 zu § 20 GVG[8]). Für das Rechtswegbestimmungsverfahren des § 17a GVG ist kein Raum.

III. Die deutschen Gerichte für Arbeitssachen sind international zuständig.

1. Die internationale Zuständigkeit ist eine auch in der Revisionsinstanz (Senat 19.3.1996 – 9 AZR 656/94, BAGE 82, 243[9]) von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung (BAG 16.2.2000 – 4 AZR 14/99, BAGE 93, 328[10]). Soweit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Verfahrensgesetzen und nicht staatsvertraglich geregelt ist, folgt sie grundsätzlich der örtlichen Zuständigkeit (BAG 17.7.1997 – 8 AZR 328/95, AP Nr. 13 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit = EzA Nr. 1 zu § 23 ZPO[11]). Ist ein deutsches Gericht nach den §§ 12 ff. ZPO örtlich zuständig, ist es im Regelfall auch im Verhältnis zu einem ausländischen Gericht zuständig (Senat, 19.3.1996 – 9 AZR 656/94, BAGE 82, 243[9]).

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen folgt hier der örtlichen Zuständigkeit. Vorrangige internationale Verträge oder Übereinkommen bestehen nicht. Mit den Vereinigten Staaten gibt es keinen bilateralen Vertrag, der die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen regelt. Sie sind auch nicht Vertragspartner des EuGVÜ oder des LugÜ.

2. Das ArbG Berlin ist kraft des Gerichtsstands des Vermögens, § 23 Satz 1 Alt. 1 ZPO, für die Rechtssache örtlich zuständig. Nach § 23 ZPO ist für Klagen wegen

---

[8] IPRspr. 2000 Nr. 110.
[9] IPRspr. 1996 Nr. 194.
[10] IPRspr. 2000 Nr. 35.
[11] IPRspr. 1997 Nr. 154.

vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben befindet. Für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist über die Vermögensbelegenheit hinaus ein hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits erforderlich (BAG, 17.7.1997 – 8 AZR 328/95, AP Nr. 13 zu § 38 ZPO Internationale Zuständigkeit = EzA Nr. 1 zu § 23 ZPO[12]). Ein solcher besteht. Die Vereinigten Staaten unterhalten in Berlin ihre Botschaft; der Kl. macht gegen sie einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend.

B. Die Revision ist begründet.

I. Der Klageanspruch ist nach deutschem Arbeitsrecht zu beurteilen. Davon ist das LAG zu Recht ausgegangen.

1. Anzuwenden ist das deutsche IPR i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, in Kraft seit dem 1.9.1986. Die Übergangsregelung des Art. 220 I EGBGB, nach der das bis dahin geltende IPR für Vorgänge gilt, die vor diesem Datum abgeschlossen sind, greift nicht ein, obwohl der Arbeitsvertrag der Parteien aus dem Jahre 1979 datiert (BAG, 29.10.1992 – 2 AZR 267/92, BAGE 71, 297[13]; 11.12.2003 – 2 AZR 627/02, AP Nr. 6 zu Art. 27 EGBGB nF = EzA Nr. 7 zu Art. 30 EGBGB[14]).

2. Nach Art. 27 I 1 EGBGB unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann sich aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ob sich eine solche Rechtswahl zugunsten des deutschen Arbeitsrechts aus dem FNS Handbook ergibt, kann offen bleiben. Die Geltung des deutschen Rechts folgt jedenfalls aus Art. 30 EGBGB. Ohne Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, Art. 30 II Nr. 1 EGBGB. Nach dem gesetzlichen Regelfall gilt das Arbeitsrecht des Staats, in dem das Arbeitsverhältnis typischerweise seinen Schwerpunkt hat (BAG, 20.11.1997 – 2 AZR 631/96, BAGE 87, 144[1]). Er wird regelmäßig durch den gewöhnlichen Einsatz- und Tätigkeitsort bestimmt (BAG 9.7.2003 – 10 AZR 593/02, AP Nr. 261 zu §1 TVG Tarifverträge: Bau = EzA Nr. 6 zu Art. 30 EGBGB[15]). Das war hier die Botschaft der Vereinigten Staaten in Deutschland. Das Botschaftsgelände eines ausländischen Souveräns selbst ist nicht exterritorial (BAG, 10.5.1962 – 2 AZR 397/61, BAGE 13, 121)[16].

II. Ob dem Kl. ein Anspruch auf die verlangte Abfindung zusteht, kann der Senat auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen (§ 559 ZPO) des LAG nicht entscheiden.

1. Ein Anspruch ergibt sich entgegen der Auffassung des LAG nicht aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

(a) Nach den tatsächlichen Feststellungen des LAG haben sich die Vereinigten Staaten weder kollektivrechtlich noch aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Kl. verpflichtet, an ihn wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes eine Abfindung zu zahlen ...

---

12 IPRspr. 1997 Nr. 154.
13 IPRspr. 1992 Nr. 69b.
14 IPRspr. 2003 Nr. 46b.
15 IPRspr. 2003 Nr. 50.
16 IPRspr. 1962–1963 Nr. 19.

2. Die von den Vereinigten Staaten praktizierte Regelung verstößt nicht gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a BGB). Die Vereinigten Staaten durften den Kl. wegen des von ihm geführten Kündigungsschutzprozesses aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausnehmen. Darin liegt keine verbotene Benachteiligung ...

III. Ob die Entscheidung des LAG aus anderen Gründen richtig ist, kann der Senat aufgrund der bisher vom LAG getroffenen Feststellungen nicht beurteilen (§ 559 ZPO). Ebenso wenig kann er in der Sache abschließend zu Ungunsten des Kl. entscheiden."

91. *Bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat darf nicht auf die seiner diplomatischen Vertretung zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion dienenden Gegenstände zugegriffen werden, sofern dadurch die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte.*

Aus der in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 13.6.1989 (BGBl. 1990 II 342) enthaltenen Schiedsvereinbarung ergibt sich für das Zwangsvollstreckungsverfahren kein Verzicht auf Immunität.

BGH, Beschl. vom 4.10.2005 – VII ZB 8/05: NJW-RR 2006, 425; WM 2006, 41; Rpfleger 2006, 133; SchiedsVZ 2006, 44 mit Anm. *Raeschke-Kessler*; WuB VI D. §829 ZPO Nr. 2.06 mit Anm. *Kröll*. Leitsatz in: MDR 2006, 414; InVo 2006, 297.

Der Gl. hat auf der Grundlage des Investitionsschutzvertrags vom 13.6.1989 vor dem Internationalen Schiedsgericht bei der Handelskammer in Stockholm am 7.7.1998 einen Schiedsspruch erwirkt, nach dem die Schuldnerin an den Gl. 2,35 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen zu zahlen hat. Diesen Schiedsspruch hat das KG für vollstreckbar erklärt.

Der Gl. hat gegen die Schuldnerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG B. vom 16.9. 2002 erwirkt, mit dem wegen eines Teilbetrags von 400 000 DM (= 204 516,75 Euro) „Umsatzsteuerrückerstattungsansprüche der Schuldnerin gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder (UStErstV) vom 3.10.1988 im Wege des Vergütungsverfahrens und sonstige Umsatzsteuerrückerstattungsansprüche, unabhängig aus welchem Rechtsgrund" gepfändet und dem Gl. zur Einziehung überwiesen worden sind. Die Schuldnerin hat gegen diesen Beschluss Erinnerung eingelegt und eine Erklärung des Botschaftsrats ihrer Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt, in der er versichert, dass Umsatzsteuerrückerstattungsansprüche der Schuldnerin einschließlich der hier verfahrensgegenständlichen ausschließlich der Aufrechterhaltung der Funktionen ihrer diplomatischen Mission und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland dienten.

Mit Beschluss vom 27.12.2002 hat das AG den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 16.9.2002 aufgehoben, den Antrag auf Erlass dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen und zugleich die Wirksamkeit dieser Entscheidung bis zur Rechtskraft des Beschlusses hinausgeschoben. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gl. hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde „wegen grundsätzlicher Bedeutung" zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde möchte der Gl. die Wiederherstellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erreichen. Seine Rechtsbeschwerde bleibt allerdings ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Beschwerdegericht führt aus, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sei dahin auszulegen, dass er alle bis zu seiner Zustellung bereits entstandenen Umsatzsteuererstattungs- bzw. -vergütungsansprüche umfasse. Es könne dahinstehen, ob die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben sei; es fehle jedenfalls an der Zulässigkeit der Pfändung. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verstoße gegen die völkerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen des di-